Gr. K. Wesenberg

Dienstag den 19 Decembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.

Num. LI.

Wochentliche Duisburgische

auf das Interesse des Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märkischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinischen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.
Neunzehende Fortsetzung.

Hierbey muß ich noch etwas berühren / wodurch denen / von φιω hergeleiteten / und sonst abstammenden / verbis und vocibus derivativis ein neues Licht kann zuwachsen. Daß nemlich die voces deminutivæ bey den Griechen bey ihrer Entstehung

gung die jota lieben / und gern annehmen. In denen nominibus ist dieses eine ausgemachte und bekannte Sache. Man hätte also acht zu geben / ob nicht auch zu einigen verbis, so eine jota bey dem Ende angenommen / oder insbesonder sich zugeeignet haben / diese Eigenschaft wäre übergegangen. Wenigst läßt sich dieselbe in ξιω, ψιω, μιω, wahrnehmen. ξαω, productius ξαινω, rado, radendo carmino: ξεω, ξειω, auch radere, radendo polire, dolare. In ξιω wohnet dieselbe Bedeutung. Davon ist übrig ξιφος, ensis, gladius, sica. 2) *mucronatum* rostrum xiphiæ piscis. 3) herba quædam, *gladiolus*. Worin sich anzeigen wollen aufschliessen / daß ξιω ein solches radere habe angezeiget / wodurch etwas gantz fein und subtil ausgeschliffen und spitz gemachet wird. ψαω, ψαυω, ψαιω, auch ψεω, bedeuten radere, ingleichen ψιω, doch so / daß ψιω vorzüglich und als eigenthümlich bezeichne radere ad tenuitatem, exilitatem. Dieses geben die / von ψιω hergesprossenen / derivata klärlich zu erkennen / als ψιας, roris gutta, stilla minuta & exilis ros: ψιλος, tenuis, exilis: ψιξ, mica, minutum frustulum panis friati &c. daß dem alten thema, μιω, eine dergleichen Eigenschaft angeklebet / kann man ebenfalls deutlich gnug aus dessen derivatis, woraus auch nur allein die Natur dieses uralten Stammworts kann und muß erkannt werden / abnehmen.

Würde dem alten verbo, φιω, findo, scindo, seco, 2) mico, luceo, eine ähnliche Eigenschaft zugestanden: würden dessen derivata an dieser Einschränckung Antheil nehmen: entweder directe, gerade hin / oder indirecte, durch einigen Umweg. In dem Dinge / welche durch spalten und schneiden ins Dünne und Subtile gerathen / auch dadurch weich und sanft werden, könnte auch diese Bedeutung durch gemeldten Umweg Platz greifen. Das Wort *fibra* würde also seinen Ursprung beantworten / wenn es schmale und dünne Enden / Zäsergen / und Fäsergen / hat anzeigen sollen. Φιλος würde nicht von einem scharfen / feurigen / und blitzenden Blincken und Stralen / wodurch die Augen verblendet / und mehr verletzet als ergetzet werden / sondern von einem sanften / gelinden / Gläntzen und Anscheinen / wie der *nitor rasilis* ist / qui radendo, terendo, efficitur, und der dem menschlichen Auge zuträglich und angenehm ist / seine habende uneigentliche Bedeutung bekommen haben.

Das Lateinische Wort / *filum*, ein Faden / würde mehr in tenuitate, als in fisso, diffisso, ex quo conficitur, lino, den Grund seiner Bedeutung haben. Φιμος, *fiscus*, *fiscella*, würden aus feinern Ruthen geflochtene Körbe oder Körbgen / und *fimus*, zugleich auch dünnen Mist / wie der Mist und Tünger der Kühen ist / können bezeichnen. *Fistuca*, so nennte man in der alten Lateinischen Sprache / was jetzo *festuca* heißet / bedeutete per se etwas / so ins Dünne gespaltenen war / ein Sprösgen / wie ein Gesäme erst aufgehet / ein Hälmgen / ein Spängen / einen Splitter.

In so fern nun / was dünn und zart ist / auch leicht die Bedeutung von biegsam / weich / seyn / gewinnet; so konnte von φιω, φιζω, so auch φιγω neben sich leidet / so wol als von ἰκω, *flectere*, der Lateinische Nahme der Feigen / und

des

des Feigenbaums / *ficus* nemlich / entstehen : wie dessen Griechischer Nahme συκος scheinet entstanden zu seyn von συω, *quatio*, quatiendo *mollio*. Welchem / hierer von φιω angegebenen / und in desselben derivatis gegründeten / Begriffe zu Hülf kommen das Teutsche Wort / Fin / wie es ursprünglich gelautet / und noch heute zu Tage in der Irr- und Engel- auch Niederländischen Sprache lautet / und hernacher fein geworden ist ; man mag diesem Worte notionem nitoris, oder tenuitatis, ac subtilitatis, geben / oder beyde notiones vereinigen : das Wort Fink / fringilla, q. d. tenuis avis, ein kleiner / oder auch tenuiter cantillans, ein leise singender / zwitscherender / Vogel : ingleichen das alte Teutsche Wort Fien / odisse, hassen / in der Gothischen Sprache Fyan / in der Engel-Sächsischen Sprache / Fian / Figan / Firwan, sonsten auch Fien / Figen ; welche allgemeine Uebereinkunft in *fi*, als dem wesentlichen Grundsatze dieses Worts / zu φιω hinweiset. Welchem nach Fien zwar insgemein *fissionem*, *discissionem amicitiæ* & *animorum*, insbesonder aber auch *extenuationem*, Geringachtung / mithin per meiosin, ὑποκορισικως, oder per metonymiam, odium, Haß / als welcher aus Geringachtung vielmahl entstehet / und nichts gewisser und natürlicher / als Verachtung / hervorbringet / nicht unfüglich würde haben bedeuten können / und auf eine höfliche Art bedeutet haben. Womit am nächst- und eigentlichsten der Bedeutung nach das Griechische Wort / μισος, odium, μισιω, odi, item NB. minus diligo, minus curo, weniger lieben / weniger achten / mithin geringachten / nach meiner Einsicht / welche ich von dem alten Griechischen Stammworte / μιω, habe / übereinkommt.

Wie / wenn jemand mit dem so eben angeführten Teutschen Worte / Fin / nitidus, vergleichen würde das Dorische Wort φινις, auriga, und die Ursache dieser Benennung stellen in dem besondern Theile der Besorgung der Pferde / wodurch dieselben nicht allein durch gute Fütterung / sondern insbesonder auch durch kämmen und striegeln / fein glatt und glänzend gemachet werden / pectendo & strigilando rasilis nitor eis conciliatur ? und sollte nicht wol nach demselben Leiste das Lateinische Wort / *auriga*, formiret seyn von αυρα, splendor, woraus nach Gewohnheit der Griechischen Sprache eben so wol αυριζω, als von χρυσος, χρυσιζω, hat können formiret werden ? αυριζω hat zwar in der Griechischen Sprache eine andere Bedeutung ; weil es da von αυριον, cras, formiret ist : es hat aber von den Lateinern eben so wol von αυρα können gemachet werden / und demnach seinem Ursprunge gemäß splendere, glänzen / und significatione transitiva, eben so wol glänzend machen bezeichnen können / als von στερεος, firmus, fest / starck / gemachet ist στηριζω, firmo, fest / starck machen. Aus αυριζω, αυριγω, hat ohne den mindesten Zwang *auriga* können hervorgehen.

Das Wort / Filen, in der Engeländischen Sprache / *to file*, wofür der dialect der Hochteutschen sagt / feilen / ist deutlich genug mit φιλος, φιλεω, verwandt / und heißt radendo, terendo, nitidum, splendidum, reddere, lævigare, attenuare.

Von φενω, πι-φονα, dimisso augmento, φονα, habe ich vorher abgeleitet die Wörter *fons*, *funus*, *fungor*. Denen ich zuletzt noch hinzufüge das Wort / *fungus*, Schwamm / Erdschwamm /

Erdschwamm / Pfifferling / Morchel / von den vielen fissuris und scissuris, so sich vorzüglich in diesem Gewächse befinden. Welches dem vorher vorgebrachten etymo des Zeitworts / *fungor*, von findere, secare, zur Bestätigung gereichet.

Ich kehre / nach diesen / hin und wieder vorgefallenen / und grossen Theils durch den Mangel richtiger Wegweiser veranlasseten / digressionen und Abweichungen / wiederum zurück zu ἰκω, ἰκνεω. Ἴκω, ἰκνεω, bedeutet dasselbige / was ἰκνεω', ἰκνεομαι. Καω bedeutet urere, findere, secare, brennen / trennen und zerschneiden. Κεω hat dieselben Bedeutungen: bezeichnet überdem jacere, liegen; dessen natürliche Verwandschaft mit sincken / niedersincken / ein jeder so fort und ohne Beweis einsiehet. Dieses alles / und absonderlich die Herkunft des Lateinischen Worts / ignis, von ἰκω, ἰκνεω / bringen mich auf die Gedancken / daß κεω, καω, wol in ἰκω, ἰκκω, ἰκεω, ihr Stammhaus dürften haben.

Wider den Abgang der jota, welche ohne dem in dem Laut die schwächeste vocal ist / mithin in der Aussprache leichter / als die andern vocalen, die dennoch vielmahl sind außgelassen / sich hat verlieren können / kann nichts erhebliches eingewendet werden. Ja ich sollte fast dafür halten / daß von ἰκετεω, angesehen in seiner eigentlichen Bedeutung / welche ist subsidere, subsidendo subire, penetrare, die verba κτεινω, κταω, κτιζω, wären entstanden und formiret worden: mithin das erste dem angezeigten Ursprunge nach bedeuten würde / facere, ut quis subsidat, sternere aliquem, einen thun niedersincken: das zweyte / sich in den Besitz einer Sache setzen / se mittere in rem, ad eam occupandam & possidendam: das dritte / nisu corporis *incumbere* ad opus aliquod elaborandum. Womit das Hebräische verbum, עשה, fecit, effecit, zu vergleichen wäre / als welches von *operire*, bedecken / und also fast durch denselben canal zu seiner Bedeutung ist gekommen.

Ein jeder weiß / daß die Sprechweisen, *in rem incumbere*, quo id, in quo elaboramus, corpore nostro *cooperimus*, einer Sache obliegen / gebrauchet werden / um eine fleissige und genaue Ausarbeitung derselben anzuzeigen. Unterdessen würden die / unter ἰκετεω bemerckten / Bedeutungen / subsidendo subire, penetrare, zu dem gedoppelten / in κεω vereinigten / Begriffe / *incumbo*, *seco*, juncta utraque idea, *incumbendo seco*, können leiten / mithin zu der / dem verbo ברא eigenen / notion bringen. Die eigentliche notio von ברא, creavit, schaffen / findet sich in pihel, in *succidit*, abhauen / mit der Zimmerbeil behauen / ebenen / glätten / glat machen / poliren. Mithin bedeutet ברא eigentlich ein nettes / beschaftes / polirtes / und daher glatt und glänzendes / Werck ausarbeiten / verfertigen und darstellen. בריא pinguis, opimus, saginatus, feist / gemästet / eigentlich nitens, glänzend: angesehen / das / was feistist / nitere, zu glänzen / gesagt wird. Hiermit kommt überein das Teutsche / schaffen / welches mit dem verbo, schaben / radere, scalpere, *scæfan*, wie es auch ist geschrieben worden / tondere, radere, polire, und der Niederländer ihr *schaefen*, dolare, exasciare, lævigare, *schaepen*, *scheppen*, eines Herkommens und einer Grundbedeutung ist / die in secare, secando radere, asciare, lævigare, polire, ist enthalten.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang

Num. L. Dienstag den 12 Decembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

I. NOTIFICATION.

Obzwarn durch verschiedene vor und nach ergangene Circulair-Verordnungen die Einsendung der originalen Recus oder Scheine von den zu denen Magazinen gelieferten Fourage-Rationen erfordert worden, man aber wahrnehmen müssen, daß derselben noch viele zurückstehen, welches in der damit vorzunehmenden Operation einen merklichen Aufenthalt verursachet; Als wird allen Städten, Communitäten und Jurisdictionen im Hertzogthum Cleve, mithin derselben Magisträhten, Receptoren und Richtern hiemit und Kraft dieses aufgegeben, so fort, nachdem ihnen dieses zu Gesichte kommt, die etwa noch in Händen habende Magazin-Scheine von der Vermöge Ausschreibungen vom 27 Octobris a. prät., und 6 Februarii curr. a, in die angewiesene Magazine gelieferten Fourage, anhero in Originali einzusenden, Widrigenfalls selbige wegen des durch dergleichen Aufenthalt entstehenden Schaden und Verlustes, responsabel gemachet werden sollen. Wornach sich also jedermänniglich zu achten hat.

Cleve im Regierungs-Rath auch Krieges- und Domainen-Cammer den 16. Nov. 1758.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Vormünder über die 2 nachgelassene unmündige Kinder von P. Birckenberg hieselbst, sind willens, allerley gerends Güther: als eine vollständige Faßbänder-Gereitschaft, Holtz und Bände, leinen und wollen Gezeug, auch Kupfer und Zinn, Betten, Bettstäde, Kisten und Kasten, Pottofen mit Zubehör, und was sonsten in eine Haushaltung gehöret, auch allerhand Victualien zu verkaufen; die dazu Lust haben, müssen sich den 13 December im Sterbhause hierselbst, einfinden.

Im Sterbhause der verstorbenen Jast Küppers in der Brüderstraßen, sollen einige Mobilien den 12 December verkauft werden: Liebhabere können sich alsdann melden.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Adv. Pollmann will das Muselacker-Guth oder das Haus Engenburg mit Landereyen, Weyden und Zubehörungen, so in Husum gelegen, unter Assistentz des Hn Richtern von de Walle in 3 Terminen, nemlich den 21 Decembris a. c., den 4 und 19 Januarii a. f., öffentlich in der Stadtwaagen zu Embrich, anhangen, und in ultimo Terminn finaliter verkauffen; wie dazu Lust tragen, können sich alsdann einfinden.

Den 17 Nov., 9 und 29 December, sollen die so genannte mittlere Weyde in Grieterbusch, welche der Wittide von de Sande zuständig, wegen verschuldeter Domainen-Pacht, an des Küsters de Bay Behausung in Grieterbusch, morgens um 10 Uhr, zum Verkauf ausgesetzet, und in ultimo Termino zugeschlagen werden.

IV. Sachen / so verkauffet in Duisburg.

Demnach der Kaufmann und Fabricant Herr Peter Buchholtz und dessen Eheliebste ein hier auf der Oberstraße kännlich gelegenes Wohnhaus samt Scheuer, Garten und Hofraum und sonstigen pertinentiis von dem Fuhrmann Conrad Pillecum für eine gewisse Summe Geldes an sich gekauffet, vor völliger Auszahlung der Gelder des gethätigten Ankaufs aber darne gesichert seyn möaten; des Endes um Citation aller derer, so einigen Anspruch an vorgeb. Erbstücken haben mögten, gebeten; diesem Suchen auch statt gegeben. Es werden demnach alle und jede, so an geb. Erb und pertinentiis ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprach, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis von Gerichts wegen peremtorie sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin zu rechnen, mithin spätestens auf den 9 December a. curr., bey einem hiesigen Edelen Gerichte gehörig ein und anzuführen, Widrigenfalls und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß sie nicht

weiter

weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, die Kaufgelder außgezahlet, und dagegen das bemelte Erb auf des Herrn Ankäuffers Nahmen eingetragen werden solle.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da die Wittibe des seel. Notarii Fervers sich in ihrem hohen Alter entschliessen müssen, ein und ein halb Scheffelse Landes auf der Hohegarte, zu ihrem Lebens Unterhalt, an den Jürgen Busmann erblich zu verkauffen, und dieser deshalb Sicherheit zu haben, verlanget; Als wird allen denenjenigen, so etwa einen Anspruch an diesem Lande rechtlich zu haben vermeinten, eine peremtorische Frist von neun Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, präfigiret, um alsdann oder längstens den 21 December beym Stadtgericht zu Bochum ihre documenta und justificatoria in originali, relictis copiis, zu produciren, sonsten aber præclusionem & impositionem perpetui silentii zu gewärtigen.

Es hat der Herr von Sevener an die Wittibe Hansen käuflich übertragen denn so genannten Hövel mit Haus, Garten und Baumhof mit allem Recht und Gerechtigkeiten, in dem Dorf Gaglen, ohnweit seinem hochadlichen Guth kentlich gelegen; sollte, wieder verhoffen, nun jemand etwas daran zu fordern, oder gegen den Verkauf einzuwenden haben, der wolle sich binnen 14 Tagen melden, sonsten die veretnbahrte Kaufgelder außgezahlet, und niemand weiter gehöret werden wird.

VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die vorderste 16 Morgen Weydeland auf dem Neuencamp, so in 2 Kämpe bestehen, und der Fahnenschmidt Fuet in Pachtung gehabt, nunmehro pachtloß sind, und so gleich angetreten werden können; wer hierzu Lust hat, kann sich je eher je lieber, bey Thomas Tedt auf der Oberstraß, oder in Beeck beym Hn v. Becker melden, und seinen Nutzen suchen.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Executor Testamenti der Eheleuten des Herrn Zollbesehern, Petern van der Emster, Herr Zoll-Empfänger van der Upwich ist vorhabens, die im Amte Lymers gelegene importante Weyde, die Eragtsward genannt, mit Fischereyen und Gerechtigkeiten; ingleichen das in Embrich in der Steinstrassen gelegenes Haus, so die Eheleute van der Emster bewohnet, zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich bey ihm zeitig melden.

VIII. Von gestohlenen Sachen / ausserhalb Duisburg.

Es wird bekant gemacht, daß des Nachts vom 12 auf den 13 Nov. c., von dem unschlossamen Kirchen-Gewölbe zu Untrop, durch Erbrechung eines Kästgens, nachstehende Silbergeräthe gestohlen, als der Communion-Kelch, ein Schippen, ein grosser Potage-Löffel, 6 Löffel, sechs Gabeln alle mit H. C. gezeichnet; item 6 Löffeln, 6 Gabeln und 2 Zuckerschalen, alle mit P. H. marquiret; noch 2 kleine Löffelger, ein Becher, ein Nüpfgen mit dem Deckel, ein Messer und ein Beutel mit 20 Spanischen Ducatons. Das Kästgen ist Tags darauf in der Lippe schwimmend mit den Briefschaften gefunden worden. sollte nun jemand hiervon etwas zum feilen Kauf angetragen werden, oder entdecken können, beliebe solches anzuhalten, und dem Stadt-Secretario zum Hamm, Hn Grube davon Nachricht zu geben, welcher einen jeden zu recompensiren, nicht ermangelen wird Hamm den 17 Nov. 1758. P. Grube Sec.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Theodora Wickerath in Calcar mit Tode abgegangen, und die sich sub beneficio legis & inventarii declarirte Erbgenahmen gern de viribus hæreditatis gesichert seyn möchten, mithin Edictales gebeten; Als werden alle diejenige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprache ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten, und 4 für den dritten und peremtorischen Termin anberahmet werden, und zwarn längstens den 21 Februarii a fut, sich bey hiesigem Magistrats-Gericht zu melden, und ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii, vorzubringen, und zu justificiren. Calcar den 14ten November 1758.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.